

**Auszug aus dem Protokoll der Verkehrsschau am 21.06.2021 – TOP 1**

*Teilnehmer der Verkehrskommission:*

Herr Rauer, Polizeipräsidium Ludwigsburg, Führungs- und Einsatzstab, Stabsbereich Einsatz, Sachbereich Verkehr – Böblingen  
 Herr Fuchs, Polizeipräsidium Ludwigsburg, Führungs- und Einsatzstab, Stabsbereich Einsatz, Sachbereich Verkehr – Böblingen  
 Frau Baumert, Leiterin Ableitung Öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Stadt Renningen  
 Frau Duppel, Sachgebietsleitung Straßenverkehr, Ableitung Öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Stadt Renningen  
 Herr Dürr, Gemeindevollzugsdienst Stadt Renningen

**Tagesordnungspunkt 1:**

1	Gottfried-Bauer-Straße Kreuzung Rankbachstraße	Schulweg. Gesamtelternbeirat wünscht FGÜ. Die Örtlichkeit wird hinsichtlich der Anregung zur Einrichtung eines FGÜ begutachtet.			
		Fahrzeug-/Fußgängerzahlen: 09.06.2021			
		07:15-08:15		08:15-09:15	
		Fz.	Fußg.	Fz.	Fußg.
<b>Gottfried-Bauer-Straße ortseinwärts</b>		147	0	117	1
<b>Gottfried-Bauer-Straße ortsauswärts</b>		100	0	101	1
<b>Summe</b>		247	0	218	2
<b>Rankbachstraße Richtung Schule</b>		32	40	42	13
<b>Rankbachstraße Richtung Freibad</b>		73	11	69	5
<b>Summe</b>		105	51	111	18

**Maßnahmen/Beschluss:**

*Nachfolgende Ausführungen ergeben sich aus den einschlägigen, geltenden (und zu beachtenden) Bestimmungen/Regelwerken.*

*FGÜ dürfen nur angelegt werden: (1) innerhalb geschlossener Ortschaften, (2) auf Straßenabschnitten mit durchgängig zulässiger Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h, (3) an Stellen, wo nur ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung überquert werden muss und (4) nur dort, wo auf beiden Fahrbahnseiten ein Gehweg oder ein weiterführender Fußweg vorhanden ist.“ (R-FGÜ, 2.1, (1)).*

Diese Voraussetzungen sind auf der Gottfried-Bauer-Straße (westlich der Kreuzung Rankbachstraße) gegeben.

*Der Einsatz von Fußgängerüberwegen (FGÜ) kommt insbesondere in Frage, wenn die Bedeutung einer Wegbeziehung komfortable Querungsmöglichkeiten oder aber den generellen Vorrang der Fußgängerinnen und Fußgänger auch gegenüber nicht einbiegenden Fahrzeugen an Kreuzungen oder Einmündungen erfordert (EFA: Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen EFA (R 2), Ausgabe 2002, 3.3.4).*

*Voraussetzung für die Anordnung eines FGÜ ist eine hinreichende Bündelung des Fußverkehrs (R-FGÜ: Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen R-FGÜ 2001 (R 1), Ausgabe 2001, 2.3).*

Aufgrund der Nähe zum Schulzentrum, zum Kindergarten Rankbachstraße, zu den Sportanlagen, zum Freibad und dem Spielplatz ist der Überquerungsbedarf und die besondere

Schutzbedürftigkeit der Querenden unstrittig. Es ist dahingehend auch eine bedeutende Wegbeziehung. Nach der Verkehrszählung am 09.06.2021 queren 75% der Fußgänger die Gottfried-Bauer-Straße östlich der Kreuzung, ca. 25% queren westlich. Da für einen Fußgängerüberweg auf der östlichen Seite allerdings ein deutlich höherer Aufwand durch eine Gehwegverlängerung notwendig wäre und ein Queren der Rankbachstraße vor der Kreuzung (bzw. von der Schule kommend bereits problemlos über den bestehenden Fußgängerüberweg auf Höhe der Stegwiesenhalle möglich) wäre eine Bündelung des Fußgängerverkehrs auch auf der westlichen Seite der Kreuzung möglich, weshalb ein Fußgängerüberweg auf der westlichen Seite der Kreuzung von der Verkehrskommission präferiert wird.

*Der Einsatzbereich von Zebrastreifen wird dabei auch durch das Verkehrsaufkommen definiert. Während in der R-FGÜ die Untergrenze in der Regel 50 Fußgänger pro Stunde bei 200-300 Kraftfahrzeugen in der gleichen Stunde fordert (vgl. R-FGÜ, 2.3, Tabelle 2), hat das Land mit Herausgabe des „Leitfadens zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwege“ im Februar 2019 den Einsatzbereich gezielt dort erweitert, wo weniger als 50 Fußgänger überqueren, wenn es sich u.a. um besonders Schutzbedürftige handelt (Kinder, Mobilitätseingeschränkte).*

*Die Anordnung eines FGÜ kommt in Betracht, wenn die der Tabelle ersichtlichen Verkehrsstärken vorliegen.*

#### KFZ-VERKEHRSTÄRKE IN DER SPITZENSTUNDE DES FUSSVERKEHRS [KFZ/SP-H<sub>FG</sub>]

FG/ Spitzenstd.	0-200	200-300	300-450	450-600	600-750	750-900
0-50		Fußgängerüberwege möglich bei besonders Schutzbedürftigen, bei Haltestellen sowie in Straßen ohne gesicherte Überquerungsmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung.				
50-100		Fußgängerüberwege möglich	Fußgängerüberwege möglich	Fußgängerüberwege empfohlen	Fußgängerüberwege möglich	Fußgängerüberwege bei strenger Einhaltung aller Sicherheitsanforderungen möglich. Mögliche Auswirkungen auf die Qualität des ÖPNV und des Kfz-Verkehrs sind zu prüfen und abzuwägen. Hierfür bietet sich z.B. eine Simulation an.
100-150		Fußgängerüberwege möglich	Fußgängerüberwege empfohlen	Fußgängerüberwege empfohlen		
über 150		Fußgängerüberwege möglich	Fußgängerüberwege bei strenger Einhaltung aller Sicherheitsanforderungen möglich. Mögliche Auswirkungen auf die Qualität des ÖPNV und des Kfz-Verkehrs sind zu prüfen und abzuwägen. Hierfür bietet sich z.B. eine Simulation an.			

*Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, d. h. bei Mittelinseln für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung.*

Die in der Richtlinie enthaltenen Kraftfahrzeugverkehrsstärken werden in der Gottfried-Bauer-Straße erreicht (s. Tabelle Zählung am 09.06.21). Die für die uneingeschränkt mögliche Anlage eines Fußgängerüberwegs empfohlenen Fußgängerverkehrsstärken von 50 Fußgänger pro Stunde wurden am Tag der Zählung knapp erreicht. Laut der neuen Regelung wären die Voraussetzungen jedoch auch unter einer Fußgängerverkehrsstärke von 50 Fußgängern in der Spitzenstunde erreicht, da es sich aufgrund der Nähe zum Schulzentrum, zum Kindergarten Rankbachstraße, zu den Sportanlagen, zum Freibad und dem Spielplatz bei den

die Gottfried-Bauer-Straße querenden Fußgänger hauptsächlich um Schüler und Kindergartenkinder handelt, welche zu den besonders Schutzbedürftigen zählen.

*Der Einsatz von Zebrastreifen ist zuletzt gegenüber Mittelinseln (ohne Zebrastreifen) und Dunkelampeln abzuwiegen. Kriterien bei dieser Abwägung können zum Beispiel sein,*

- *ob die Flächen für den Einbau einer Mittelinsel verfügbar sind,*
- *ob Überquerungen besonders Schutzbedürftiger mit Zebrastreifen gesichert werden sollen oder*
- *ob Dunkelampeln hinreichend selten durch Überquerende angefordert werden oder ob – gegebenenfalls auch tageszeitlich konzentriert – häufigerer Überquerungsbedarf besteht: Für die Anordnung eines Zebrastreifens kann zum Beispiel sprechen, wenn etwa zehn Schulkinder innerhalb eines Zeitraums von zehn bis fünfzehn Minuten auf dem Schulweg zeitlich verteilt eine Fahrbahn überqueren. In diesem Fall besteht mehrfach in kurzen zeitlichen Abständen Überquerungsbedarf. Dunkelampeln hingegen sollen nur eingesetzt werden, wenn sie in größeren zeitlichen Abständen angefordert werden.*

Da die Fahrbahnbreiten (westlich der Rankbachstraße: 7m, östlich der Rankbachstraße: 8m) nicht die gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06, Ziff. 6.1.8.2) für den Einbau von Mittelinseln erforderliche Fahrbahnbreite von 9 m (3,25 m in jede Fahrtrichtung und Breite der Insel 2,50 m) erreichen, scheidet diese Option aus.

Zur besonderen Schutzbedürftigkeit der Querenden wird auf o.g. Ausführungen verwiesen.

Die Nutzung der Strecke (Schulweg, Kindergartenweg, Weg zu den Sportanlagen etc.) spricht gegen die Einrichtung einer Ampel, da sie in wiederkehrenden kurzen Abständen angefordert würde.

*In der R-FGÜ ist zudem festgehalten, dass FGÜ in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich sind (R-FGÜ, 2.1 (3)). Außerhalb des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches können FGÜ in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden.*

Die Gottfried-Bauer-Straße liegt innerhalb einer Tempo 30-Zone, was im Regelfall gegen die Einrichtung eines FGÜ spricht.

Da in der Gottfried-Bauer-Straße eine der Hauptzufahrtsstraßen auf eine in beide Richtungen wichtige Fußverkehrsverbindung trifft (Schulweg, Kindergartenweg, Weg zu den Sportanlagen, zum Freibad, zum Spielplatz), sieht die Verkehrskommission dies als begründeten Ausnahmefall, welche eine Einrichtung des Fußgängerüberwegs trotz angeordneter Tempo-30-Zone rechtfertigen würde.

Hierbei wären die nachfolgenden Punkte zwingend einzuhalten:

*Wo haltende Fahrzeuge, Bäume und andere Hindernisse am Straßenrand die Sichtweite einschränken, ist die Sicht z.B. durch in die Fahrbahn vorgezogene Aufstellflächen (Gehwegverbreiterungen) für und auf die Fußgänger sicherzustellen (R-FGÜ, 2.2 (1)).*

*Der FGÜ muss beleuchtet sein, damit Fußgänger auch bei Dunkelheit und bei regennasser Fahrbahn auf dem FGÜ und auf der Wartefläche am Straßenrand aus beiden Richtungen deutlich erkennbar sind und die Erkennbarkeit der Markierung des FGÜ bei Nacht gewährleistet ist (R-FGÜ, 3.4). Dabei sollte die Beleuchtung nicht direkt über dem Fußgängerüberweg installiert werden, sondern aus der jeweiligen Verkehrsrichtung angeleuchtet werden und vorzugsweise eine von der durchgehenden Straßenbeleuchtung abweichende Farbe aufweisen (R-FGÜ, 3.4). Zudem muss der Fußgängerüberweg behindertengerecht ausgestaltet sein (R-FGÜ, 3.1 (5)).*

Neben der vorgeschriebenen Markierung (FGÜ sollten 4 m breit sein, aber keinesfalls schmaler als 3 m markiert werden) und beidseitigen Beschilderung, ist die Einrichtung von FGÜ mit entsprechenden Tiefbauarbeiten verbunden. So müssen die Randsteine auf beiden Straßenseiten auf Höhe des FGÜ über dessen Breite abgesenkt werden und der FGÜ mit einer entsprechenden Beleuchtung versehen werden. Zudem ist aufgrund der breiten Fahrbahn (7,5m) über vorgezogene Aufstellflächen nachzudenken.